

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: 164 F 2253/25



Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geboren am 11.05.1982, c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin
- Antragstellerin -

gegen

Christian Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin
- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Anordnung § 1 GewSchG
hier: Einstweilige Anordnung

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Neuhauß am 18.02.2025 wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung im Wege der einstweiligen Anordnung beschlossen:

1. Der Antragsgegner hat es gemäß § 1 Gewaltschutzgesetz zu unterlassen:
 - 1.1 die Wohnung in Wörlitzer Straße 2, bei Kießler, 12689 Berlin ohne vorherige Zustimmung der Antragstellerin zu betreten,
 - 1.2 sich in einem Umkreis von 50 Metern der Wohnung der Antragstellerin in Wörlitzer Straße 2, bei Kießler, 12689 Berlin ohne vorherige Zustimmung aufzuhalten,
 - 1.3 folgenden Ort aufzusuchen, an dem sich die Antragstellerin regelmäßig aufhält: den Arbeitsplatz im Hauptbahnhof, Rewe-Markt, Europaplatz 1, 10557 Berlin,
 - 1.4 mit der Antragstellerin in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Insbesondere wird dem Antragsgegner untersagt:

- die Antragstellerin anzurufen,
 - die Antragstellerin anzusprechen,
 - der Antragstellerin SMS zu senden,
 - der Antragstellerin E-Mails zu senden,
 - die Antragstellerin über soziale Netzwerke (Facebook, WhatsApp usw.) zu kontaktieren.
- 1.5 ein Zusammentreffen mit der Antragstellerin herbeizuführen. Sollte es zu einem zufälligen Zusammentreffen kommen, hat sich der Antragsgegner unverzüglich zu entfernen.
- 1.6 sich der Antragstellerin ohne vorherige Zustimmung auf weniger als 50 Meter zu nähern. Sollte es zu einem zufälligen Zusammentreffen kommen, hat der Antragsgegner unverzüglich den vorgeschriebenen Abstand zur Antragstellerin herzustellen und einzuhalten.
- 1.7 Die Dauer der Anordnungen wird befristet bis 18.08.2025.
- 1.8 Der Antragsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Schutzanordnungen nach § 1 Gewaltschutzgesetz gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- 1.9 Ferner wird darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss gemäß § 216 a FamFG der zuständigen Polizeibehörde zur Kenntnis gegeben wird.
2. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.
3. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend aufgeführten Unterlassungsverpflichtungen die Festsetzung von Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, angedroht.
4. Die Zulässigkeit der Vollstreckung des Beschlusses vor der Zustellung an den Antragsgegner wird angeordnet.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
6. Der Verfahrenswert für das Verfahren der einstweiligen Anordnung wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Antragstellerin beantragt im Verfahren der einstweiligen Anordnung die Anordnung von Schutzmaßnahmen.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

Eidesstattlich versichert hat die Antragstellerin folgenden Sachverhalt glaubhaft gemacht:

Der Antragsgegner hat ihr u.a. in der Zeit vom 2.1.2025 bis zum 14.2.2025 229 Nachrichten, meist diffamierenden Inhalts, geschrieben.

Der Antragsgegner hat also die Antragstellerin ohne rechtfertigenden Grund und vorsätzlich unzumutbar belästigt, indem er die Antragstellerin unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgte.

Aus den vorstehenden Gründen waren gemäß §§ 1 GewSchG, 1004 BGB analog die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Der Erlass der vorliegenden einstweiligen Anordnung und die darin enthaltenen vorläufigen Regelungen beruhen auf § 214 FamFG. Insoweit liegt ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden vor.

Die Befristung der Maßnahmen beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 2 GewSchG.

Ein Verstoß gegen die Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG kann gemäß § 4 GewSchG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf §§ 51 Abs. 2 Satz 1, 216 Abs. 1 Satz 2 FamFG.

Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf §§ 95 f. FamFG, 890 ZPO. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung von Ordnungsmitteln einen gesonderten Antrag beim Familiengericht voraussetzt.

Die Anordnung der Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner beruht auf § 53 Abs. 2 Satz 1 FamFG. Die Entscheidung wird mit Erlass wirksam, §§ 38 Abs. 3 Satz 3,

53 Abs. 2 Satz 2 FamFG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 IV, 81 I 1 FamFG (billiges Ermessen).

Die Festsetzung des Verfahrenswertes für das Verfahren der einstweiligen Anordnung beruht auf §§ 41, 49 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Auf Antrag ist gemäß § 54 Abs. 2 FamFG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim
Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Neuhauß
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Kreuzberg
164 F 2253/25

Übergabe an die Geschäftsstelle
und Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit:
am 19.02.2025
um 8:32 Uhr.

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.02.2025

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig